

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Dezember 1949

Nummer 54

Datum	Inhalt	Seite
30. 11. 49	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Umlegungsbehörden zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 18. Oktober 1947 (GV. NW. 1948 S. 61)	311
14. 12. 49	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtages	312
7. 12. 49	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	312

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Umlegungs- behörden zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 18. Oktober 1947 (GV. NW. 1948 S. 61).

Vom 30. November 1949.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Umlegungsbehörden vom 18. Oktober 1947 (GV. NW. 1948 S. 61) wird verordnet:

§ 1

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

§ 2

1. Die aus den Mitgliedern des Rats der Gemeinde oder der Kreisvertretung zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus der neu gewählten Vertretungskörperschaft ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt vier Jahre; bei Beamten richtet sie sich nach der Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, sowie des § 6 des Ausführungsgesetzes zur Verordnung Nr. 165 vom 18. März 1949 (GV. NW. S. 196) über die Voraussetzung der Bestellung, das Ablehnungsrecht und die Aufwandsentschädigung finden entsprechend Anwendung.

§ 3

1. Der Umlegungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend oder durch ihre Vertreter vertreten sind.

2. Der Umlegungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4

1. Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung.

2. Der Umlegungsausschuß kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung ohne Stimmrecht zuziehen. Die Hinzuziehung muß erfolgen, wenn eine oberste Landesbehörde dies beantragt.

§ 5

1. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses bestimmt die Ordnung und Verteilung der Geschäfte. Auf das Verfahren vor dem Umlegungsausschuß finden im übrigen die Vorschriften der §§ 102 bis 131 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in der Fassung

der ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) und der zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 366) entsprechende Anwendung. Der Geschäftsgang regelt sich im übrigen nach einer Geschäftsordnung, die von der Vertretungskörperschaft des Stadt- oder Landkreises erlassen wird.

2. Das Verfahren vor dem Umlegungsausschuß ist gebühren- und kostenfrei.

§ 6

Auf das Spruchverfahren finden die §§ 90 bis 95, 98 bis 100, 102 bis 131, 138 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in der Fassung der ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) und der zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 366) nach Maßgabe dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

1. Der Vorsitzende der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle und seine Vertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Das beamtete Mitglied und seine Vertreter müssen die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst haben und über Erfahrungen im Bauwesen verfügen. Sie werden von der obersten Umlegungsbehörde für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

2. Die beiden anderen Mitglieder und ihre Vertreter müssen über Erfahrungen im Bauwesen verfügen. Sie werden von den Beschlüssausschüssen in den Regierungsbezirken, für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von dem Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, für die Amtsdauer des Ausschusses gewählt.

3. Die im § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9

Der Geschäftsgang vor der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle regelt sich im übrigen nach einer Geschäftsordnung, die von der oberen Umlegungsbehörde erlassen wird.

§ 10

1. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

2. Die Aufgaben der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstelle — § 98 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in der Fassung der ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) und der zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I

S. 366) — werden vom Minister für Wiederaufbau wahrgenommen.

§ 11

Die Verordnung über Umlegungsbehörden vom 18. Oktober 1947 (GV. NW. 1948 S. 61) findet keine Anwendung auf Umlegungsverfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits eingeleitet waren.

§ 12

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1949.

Betrifft: Abgeordnete des Landtages.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtages:

Dr. Reismann, Bernhard, Rechtsanwalt, Münster, Kirchstr. 58 (Z), hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG. in Verbindung mit dem Gesetz zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Hoffmann, Johannes, Oberlandwirtschaftsrat, Lindlar, Pollerhofer Str. 25 (Z).

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1949

Aktiva			(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*)	78 846	+ 37 602	Grundkapital	65 000	—	
Postscheckguthaben	111	— 231	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	—	
Wechsel und Schecks	160 797	— 100 597	Einlagen*)			
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen des Bundes	55 000	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	386 491	+ 60 933	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	958	+ 156	
a) aus der eigenen Umstel- lung	454 879		c) von öffentlichen Ver- waltungen	163 003	+ 38 855	
b) angekaufte	14 515	+ 50 100	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 706	— 1 581	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	77 821	— 48 740	
a) Wechsel	4 678		f) von ausländischen Einlegern	21	—	
b) Ausgleichsforderungen	41 900	— 2 974	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen	21 528	+ 8 880	+ 58 503
Beteiligungen an der BdL	28 000	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	101 730	— 75 470	
Sonstige Vermögenswerte	47 833	— 561	Sonstige Verbindlichkeiten Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	42 267	+ 306	
				(469 923)	(+ 110 462)	
	886 559	— 16 661		886 559	— 16 661	

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissions-
gesetz im Durchschnitt des Monats Nov. 1949:

Reserve-Soll	94 437	+ 12 769
Reserve-Ist	94 439	+ 12 771

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats November 1949

Reserve-Soll	294 337	+ 3 288
Reserve-Ist	333 431	— 5 447
Überschußreserven	39 094	— 8 735
Summe der Überschreitungen	41 156	— 7 865
Summe der Unterschreitungen	2 062	+ 870
Überschußreserven	39 094	— 8 735

Düsseldorf, den 7. Dezember 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)